



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

120fach

für den
Haushalts- und Finanzausschuss

40190 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 49 72-0
Durchwahl
(02 11) 49 72- 2241
Telefax
(02 11) 49 72-27 50
E-Mail
poststelle@fm.nrw.de

Datum
13. 03.2002

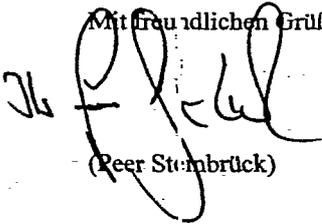
**Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in
Nordrhein-Westfalen,
Beantwortung der von den Fraktionen gestellten schriftlichen Fragen.**

Erörterung in der 32. Sitzung des HFA am 21.02.02, TOP 1

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu Ihrer Unterrichtung übersende ich Ihnen die Antworten zu den schriftlich gestellten Fragen
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des HFA.

Mit freundlichen Grüßen


(Peer Steinbrück)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

VORLAGE
13/ 1332

alle Folg

Düsseldorf, den 12.03.02

Finanzministerium NRW

**Antworten zu schriftlich gestellten Fragen der Landtagsfraktionen zum
Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen
Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen**

Erörterung in der 32. Sitzung des HFA am 21.02.02, TOP 1

A. SPD-Fraktion

- 1. Warum weicht die Landesregierung von ihrer im Zusammenhang mit der Diskussion um § 107 GO NW vertretenen zurückhaltenden Öffnung der Gemeinden für wirtschaftliche Aktivitäten ab und ermöglicht den Landschaftsverbänden eine Beteiligung an der Landesbausparkasse und der WestLB AG?**

Zur LBS

Bisher wurde die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBS) als rechtlich unselbständige Abteilung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale betrieben. Als Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale waren die Landschaftsverbände somit bereits in der Vergangenheit aufgrund spezialgesetzlicher Grundlage auch für die LBS verantwortlich. Aufgrund von (bundes)bausparkassenrechtlichen Vorschriften kann die LBS künftig nicht als unselbständige Abteilung der WestLB AG weiter betrieben werden. Da auch die Landschaftsverbände als Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale an dem wirtschaftlichen Erfolg der LBS beteiligt waren, sollte eine andere – durch Bundesrecht erzwungene – Zuordnung zu keiner wirtschaftlichen Benachteiligung der Landschaftsverbände führen.

Der Gesetzentwurf legt eine Abspaltung der LBS zugrunde, Anstaltsträger werden die bisherigen Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale. Diese Abspaltung und rechtliche Verselbständigung ist vor dem Hintergrund geschaffen worden, dass die Sparkassen- und Giroverbände den Erwerb der LBS in Aussicht genommen haben. Die Gespräche hierzu finden derzeit statt und werden rechtzeitig vor Abschluß der parlamentarischen Beratungen beendet sein müssen. Mit dieser Variante geht daher im Ergebnis eine Verringerung der wirtschaftlichen Betätigung der Landschaftsverbände einher.

Sollten die Verkaufsgespräche zu keiner Einigung führen, ergibt sich die Notwendigkeit, statt der bisher vorgesehenen Abspaltung eine Ausgliederung der LBS in eine Anstalt des öffentlichen Rechts vorzusehen, so dass die Westdeutsche Landesbank Girozentrale und nach Wirksamkeit der formwechselnden Umwandlung auf Grund einer Beleihung die WestLB AG alleinige Trägerin der LBS würde. Bei dieser Variante wären die Landschaftsverbände wie bisher lediglich mittelbar über eine Beteiligung an der Landesbank Nordrhein-Westfalen (bisher über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale) an der LBS beteiligt. Im Ergebnis findet eine spürbare Erweiterung wirtschaftlicher Aktivitäten für die Landschaftsverbände hinsichtlich der LBS nicht statt.

Zur WestLB AG

Art. 3 § 59 eröffnet in Abs. 1 Satz 2 u.a. den Landschaftsverbänden die Möglichkeit im Einvernehmen mit den übrigen Gewährträgern aus dem Kreis der Gewährträger auszuscheiden.

Art. 3 § 59 Abs. 5 sieht vor, dass neben den Sparkassenverbänden auch die Landschaftsverbände aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger aus dem Kreis der Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen ausscheiden und sich stattdessen direkt an der WestLB AG beteiligen können. Eine direkte Beteiligung der Landschaftsverbände an der WestLB AG unter Aufgabe der Beteiligung an der Landesbank Nordrhein-Westfalen ist vor dem Hintergrund der Kommunalbankfunktion als satzungsmäßigem Unternehmenszweck der WestLB AG zu sehen. Insoweit liegt keine Veränderung der wirtschaftlichen Aktivitäten der Landschaftsverbände vor.

- 2. Die Struktur der Westdeutschen Landesbank, soweit die Eigenkapitalstruktur, die Eigenkapitalhöhe, die Verantwortlichkeiten usw. betroffen sind, wird im Gesetzentwurf detailliert geregelt. Diese Regelung kann in vielen Aspekten nach Inkrafttreten des Gesetzes durch die Entscheidung der Bank (die Gewährträger) ohne Beteiligung des Gesetzgebers wieder geändert werden. Wie stellt sich die Landesregierung eine Beteiligung des Gesetzgebers bei gravierenden Veränderungen in der Zukunft vor?**

Vor dem Hintergrund der Umstrukturierung des WestLB-Konzerns und der Aufspaltung in zwei rechtlich selbständige Institute ist es aus Bestimmtheitsanforderungen erforderlich, die Ausgangskapitalstrukturen der beiden Institute in die Gesetze aufzunehmen. Dass sich diese vorgegebenen Kapitalstrukturen verändern, ergibt sich bereits aus der Geschäftstätigkeit und der Tatsache, dass Bilanzangaben stichtagsbezogen sind (hier: 01.01.2002). Auch in der Vergangenheit hat sich das Eigenkapital der Bank allein schon aufgrund der jährlichen Thesaurierungen laufend verändert.

Rechtliche Grundlagen für gravierende Veränderungen beider Institute sind im Sparkassengesetz bzw. Aktiengesetz sowie in den darauf basierenden Satzungen geregelt. Darüber hinaus ergänzt der Mantelvertrag der Gewährträger, der anlässlich der Neustrukturierung der WestLB anzupassen ist, dieses Regelwerk.

- 3. Müssen bei Veränderungen wie Zuordnungen, z. B. der Sparkassenzentralbankfunktion, Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden oder reicht dann der Rahmen des vorgelegten Gesetzentwurfes?**

Aus dem Artikelgesetz ergibt sich eine klar definierte Zuordnung im Falle der Sparkassenzentralbankfunktion. Diese wird der WestLB AG zugeordnet, da die Europäische Kommission die Zentralbankfunktion zum Wettbewerbsgeschäft rechnet.

Sollten die Sparkassenzentralbankfunktion oder andere Geschäftsfelder von der WestLB AG ausgelagert werden, dann könnte dies auch in weiteren privatrechtlich organisierten Töchtern geschehen. Dem steht das jetzt zu schaffende Regelwerk nicht entgegen.

Änderungen des Regelwerkes würden allenfalls anstehen, wenn entgegen der neuerdings vom Landtag geschaffenen Ausgangslage einer Anstalt ohne Sparkassenzentralbankfunktion gerade diese Funktion wieder unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag der Landesbank

gestellt werden sollte. Die Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Auftrages, also auch seiner Grenzziehung, obliegt allein dem Parlament.

4. Wie soll das zukünftige Verhältnis zwischen WestLB AG und den nordrhein-westfälischen Sparkassen geregelt werden: welche Rechtsgrundlagen werden dieser Vereinbarung zugrunde liegen?

Die wesentliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Sparkassen und WestLB AG ist der satzungsmäßig verankerte Geschäftszweck einer Sparkassenzentralbankfunktion der WestLB AG.

Auf die Ausgestaltung dieses Geschäftszwecks können die Sparkassen insbesondere über ihre Eigentümerfunktion Einfluss nehmen. Diese konkretisiert sich durch entsprechende Stimmrechtsverhältnisse in der Hauptversammlung bzw. Vertretung im Aufsichtsrat. Rechtsgrundlage ist hierbei das Aktienrecht.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in der WestLB AG gem. § 12 der Satzung der WestLB AG (Entwurf) die Möglichkeit besteht, Beiräte zu gründen, die zur „sachverständigen Beratung der WestLB AG bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontakts mit ... den Sparkassen“ dienen.

Darüber hinaus ist bereits seit Mitte der 80er Jahre die Arbeitsteilung zwischen Sparkassen und Landesbank in gemeinsamen Leitsätzen kodifiziert. Grundlage hierbei ist der Verbundgedanke auf der Basis eines marktgerechten Leistungsaustausches. Diese Leitlinien werden derzeit in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, der Vertreter der Sparkassen, der Sparkassenverbände und der WestLB angehören, mit dem Ziel erörtert, diese allgemeinen Regeln zur Zusammenarbeit zwischen den Sparkassen und der WestLB AG vor dem Hintergrund der aktuellen Markterfordernisse neu festzulegen. Mit dieser Regelungsvereinbarung wird auch zukünftig die Bereitstellung von modernen und marktgerechten Finanzdienstleistungen für die Sparkassen durch die WestLB AG sichergestellt. Der Entwurf dieser allgemeinen Regeln soll ca. Ende April / Anfang Mai d.J. vorliegen.

B. Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

1. Die bisherige WestLB ist auf der Grundlage von § 112 LHO von einer Prüfung durch den Landes-Rechnungshof ausgeschlossen. Eine Prüfung durch den LRH hätte die Wettbewerbssituation der WestLB beeinträchtigen und potenzielle Kunden verunsichern können. Insofern gibt es für diesen Ausschluss gute Gründe. Für die zukünftige Landesbank NRW gelten (abgesehen vom ÖPG-Geschäft) diese Gründe aber nicht mehr. Wird die zukünftige Landesbank NRW der Prüfung durch den LRH unterliegen ?

1.1 Nach geltendem Recht ist die WestLB als öffentliches, am Wettbewerb teilnehmendes Unternehmen von einer Prüfung durch den LRH ausdrücklich freigestellt (§ 112 Abs. 2 S. 2 LHO). Eine Ausnahme von dieser Freistellung gilt für die WfA und die IB (§ 21 Abs. 9 Wohnungsbauförderungsgesetz, § 91 LHO, Geschäftsbesorgungsvertrag Land NRW/WestLB).

Die hiernach bestehenden Prüfungskompetenzen des LRH werden durch das im Entwurf vorliegende Artikelgesetz nicht berührt. Insoweit wird die künftige Landesbank Nordrhein-Westfalen – ebenso wie derzeit die WestLB – der Prüfung durch den LRH unterliegen.

1.2 Die prüfungsfreistellende Norm des § 112 Abs. 2 S. 2 LHO kann gleichwohl nicht aufgehoben werden (vgl. Artikel 7 des Gesetzentwurfs). Die Vorschrift ist weiterhin erforderlich, weil und soweit die Landesbank Nordrhein-Westfalen – ebenso wie die künftig selbstständige LBS Westdeutsche Landesbausparkasse – als öffentliches Unternehmen am Wettbewerb teilnimmt.

Dies gilt insbesondere für das Öffentliche Pfandbriefgeschäft der Landesbank. Gemäß Artikel 3 Nr. 27 § 58 Abs. 3 a SpkG i. d. F. des Gesetzentwurfs kann die Bank Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen ausgeben. Soweit diese nach den Vorschriften des ÖPG begeben werden, was den Erwerb von ÖPG-Deckungswerten am Markt voraussetzt, steht die Landesbank im Wettbewerb mit den öffentlichen-rechtlichen, ansonsten auch mit den Hypothekenbanken (vgl. §§ 1, 41 Hypothekendarstellungsgesetz) und – hinsichtlich der in § 7 Abs. 2 Entwurf Landesbanksatzung genannten Inhaberschuldverschreibungen – mit den privaten Kreditinstituten.

Hinzu kommt, dass die Landesbank gemäß Artikel 3 Nr. 27 § 58 Abs. 3 c SpkG i. d. F. des Gesetzentwurfs u. a. berechtigt ist, sich an privatrechtlich organisierten Unternehmen einschließlich der voll im Wettbewerb tätigen WestLB AG zu beteiligen. Auch bei dem Beteiligungsgeschäft handelt es sich prinzipiell um typisches Wettbewerbsgeschäft.

1.3 Soweit die Landesbank Nordrhein-Westfalen nach vorstehenden Ausführungen unter 1.2. Wettbewerbsgeschäft wahrnimmt, ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass die EU-Kommission dies unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten als unbedenklich erachtet. Das gilt insbesondere auch für das Beteiligungsgeschäft.

2. Bislang eröffnet das Sparkassengesetz ausschließlich benachbarten Sparkassen die Möglichkeit eines Zusammenschlusses (Stufe 1). Gemäß der vorliegenden Neufassung dürfen sich auch "nicht benachbarte Sparkassen innerhalb eines Kreisgebietes" (Stufe 2) zusammenschließen. Des weiteren räumt die Neufassung unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht benachbarten und nicht innerhalb eines Kreisgebietes liegenden Sparkassen die Möglichkeit einer Fusion ein (Stufe 3). In Verbindung mit Fusionen der Stufe 3 sieht die Neufassung eine Anhörung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes vor. Bezieht sich dieses Anhörungsrecht nur auf Fusionen der Stufe 3 oder sind aus Sicht des FM auch Konstellationen auf der Stufe 1 und der Stufe 2 denkbar, bei denen ein solches Anhörungsrecht ebenfalls sinnvoll erscheint ?

Das so formulierte Anhörungsrecht der Sparkassen- und Giroverbände bezieht sich nur auf Fusionen der dritten Stufe.

In der Praxis haben aber die Verbände bereits bei Fusionen nach geltendem Recht immer eine Stellungnahme abgegeben, so daß dieser Normalfall nicht neu geregelt werden mußte. Im übrigen hätte das Finanzministerium auch von sich aus bei jeder Fusion eine Stellungnahme der Verbände angefordert, da die Einschätzung der Verbände wegen der vorhandenen betrieblichen Spezialkenntnisse von Bedeutung ist.

Durch Fusionen auf der dritten Stufe werden nunmehr die Interessen anderer Sparkassen und deren Träger besonders berührt. Zur Wahrung der Interessen dieser Drittbetroffenen und zur

Betonung des besonderen Ausnahmecharakters ist das Anhörungsrecht der Verbände ausdrücklich vorgesehen worden.

C. CDU-Fraktion

1. Zu § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie § 4 Abs. 4 Sätze 4 und 5 zu Artikel 1 (Seiten 7 und 8) der Drucksache frage ich: Für den mit der Übertragung der Arbeitsverhältnisse verbundenen Übergang der Pensionslasten soll ein Ausgleich geleistet werden. Art und Umfang des Ausgleichs soll das Finanzministerium festlegen. Wie soll dies geregelt werden? Je Person oder pauschal, welche Höhe soll der Ausgleich haben? Für die von der Landesbank Nordrhein-Westfalen übernommenen Beihilfeverpflichtungen soll ein Ausgleich gezahlt werden. Auch hier sollen Art und Umfang des Ausgleichs vom Finanzministerium festgelegt werden. Wie wird dieser Ausgleich berechnet, welche Höhe wird er haben?

Soweit nach Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 2 des Neuregelungsgesetzes die Arbeitsverhältnisse von MitarbeiterInnen, die einen vertraglichen Anspruch auf Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder eine Anwartschaft auf eine solche Versorgung haben (Versorgungsvertragsberechtigte), auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen übergegangen sind, hat die Landesbank Nordrhein-Westfalen als Bestandteil des Arbeitsverhältnisses auch die gegenüber den Versorgungsvertragsberechtigten bestehenden Pensionsverpflichtungen und damit korrespondierende Rückstellungen mit Ausnahme der Direkt- und Zusatzpensionsversicherungszusagen, die unmittelbar bei der WestLB AG verbleiben, übernommen.

Der Ausgleich der von der Landesbank für die WestLB AG übernommenen Pensionsverbindlichkeiten erfolgt entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen personenbezogen. In der Höhe, in der die Landesbank Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Pensionsverbindlichkeiten gegenüber Versorgungsvertragsberechtigten Verbindlichkeiten oder Rückstellungen („Pensionsrückstellung“) in ihrer Eröffnungsbilanz bildet, wird der Landesbank Nordrhein-Westfalen gegenüber der Westdeutschen Landesbank Girozentrale bzw., nach deren Formwechsel, der WestLB AG eine Ausgleichsforderung eingeräumt.

Es ist vorgesehen, zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres der Landesbank Nordrhein-Westfalen die Ausgleichsforderung jeweils um einen solchen Betrag zu erhöhen oder vermindern, dass die Höhe der Ausgleichsforderung zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres dem Betrag der Pensionsrückstellung entspricht, die im Jahresabschluss der Landesbank Nordrhein-Westfalen für die übernommenen Pensionsverbindlichkeiten gegenüber Versorgungsvertragsberechtigten nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung und unter Anwendung des Prinzips der Bewertungskontinuität zu bilden ist. Vom Prinzip der Bewertungskontinuität darf nur abgewichen werden, wenn dem die WestLB AG ausdrücklich zustimmt oder die Abweichung aufgrund einer Änderung gesetzlicher Vorschriften über die Rechnungslegung geboten ist. Auf diese Weise ist die Ausgleichsforderung zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres entsprechend den vorstehenden Regelungen neu zu ermitteln und der Höhe der Pensionsrückstellung anzupassen.

Die WestLB AG erstattet der Landesbank Nordrhein-Westfalen alle Zahlungen, welche die Landesbank Nordrhein-Westfalen aufgrund der übernommenen Pensionsverbindlichkeiten gegenüber den Versorgungsvertragsberechtigten tatsächlich zu leisten hat.

Die Erstattung durch die WestLB AG ist fällig, sobald die entsprechenden Zahlungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen gegenüber den Versorgungsvertragsberechtigten fällig werden. Die Abrechnung erfolgt monatlich, sofern sich nicht die Landesbank Nordrhein-Westfalen und die WestLB AG einvernehmlich auf ein anderes Abrechnungsverfahren verständigen.

Die Landesbank Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, die Ausgleichsforderung durch schriftliche Erklärung gegenüber der WestLB AG unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens 18 Monaten zum Ende des nächsten auf den Zugang der Erklärung folgenden Geschäftsjahres fällig zu stellen.

Hinsichtlich des Ausgleichs der Beihilfeverpflichtungen ist ein entsprechendes Verfahren vorgesehen:

Soweit die Landesbank Nordrhein-Westfalen nach Artikel 1 § 4 Abs. 4 Neuregelungsgesetz an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei der WestLB AG beschäftigt sind, Beihilfen zahlt, ist die WestLB AG verpflichtet, der Landesbank Nordrhein-Westfalen den Betrag der gewährten Beihilfen zu erstatten. Abrechnung und Erstattung erfolgen auf vierteljährlicher Basis, sofern sich nicht die Landesbank Nordrhein-Westfalen und die WestLB AG einvernehmlich auf ein anderes Abrechnungsverfahren verständigen.

- 2. Zu Artikel 1, § 7: Nach § 7, Satz 2 übernimmt die Landesbank Nordrhein-Westfalen die zu leistende Einlage. Wer entscheidet über die Höhe dieser Einlage, woher kommt diese Einlage – die Landesbank muss ja ihrerseits erst mit Kapital ausgestattet werden – wer entscheidet darüber?**

Die in Artikel 1 § 7 beschriebene Kapitalerhöhung dient im Wesentlichen der Kompensation des Eigenkapitaleffekts aus dem zuvor in die Landesbank NRW abgespaltenen Wfa-Vermögen. Dabei ergibt sich die Höhe aus dem Betrag der erforderlich ist, um der zukünftigen WestLB AG eine Fortführung des bisherigen Geschäftsumfangs zu ermöglichen, nachdem die Wfa-Rücklage nicht mehr genutzt werden kann. Dieser Betrag beläuft sich auf rd. 2 Mrd. Diese Kompensation ist zentraler Bestandteil der Wfa-Zukunftslösung und im Konsens aller Gewährträger beschlossen worden. Die Einlage erfolgt durch die Landesbank NRW, die das erforderliche Kapital am Kapitalmarkt aufnimmt und der WestLB AG verzinslich zur Verfügung stellt.

3. Zu Artikel 2 – LBSG –

In § 1 Abs. 1 Satz 6 wird geregelt, dass zur Durchführung der Abspaltung den Rücklagen bis zu 230 Mio. EURO entnommen werden können. Es stellt sich die Frage, warum hier keine klare und genaue Zahl genannt wird, wer die genaue Summe bestimmt und wieso es hier keine Entscheidung oder Festlegung durch den Finanzminister gibt. Anstaltslast und Gewährträgerschaft liegen noch u. a. bei den Landschaftsverbänden und den Sparkassenverbänden, entscheiden diese mit über die Höhe der Entnahme der Rücklage?

Im Rahmen der Abspaltung der LBS ist sichergestellt, dass die LBS mit ausreichendem Eigenkapital ausgestattet wird. Dieses erforderliche Eigenkapital wird aus den Rücklagen der Westdeutschen Landesbank abgespalten. Das Eigenkapitalerfordernis der LBS ergibt sich jedoch erst aus dem Jahresabschluss per 31.12.2001 sowie den bis zur Abspaltung eintretenden Geschäftsentwicklungen. Vor diesem Hintergrund war es bei Gesetzesbringung nur möglich einen Höchstbetrag zu beziffern, der unter

Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht den Eigenkapitalanforderungen der LBS im Abspaltungszeitpunkt gerecht wird. Auf Basis des nunmehr aufgestellten Jahresabschlusses der LBS kann das Volumen mit 225 Mio genau benannt werden.

Der Betrag wird im Rahmen des Feststellungsbescheids des Finanzministeriums (§ 1 Abs. 2 Satz 2) endgültig festgelegt.

Die Frage der Haftungsinstitute Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ist in diesem Zusammenhang irrelevant. Dies gilt allein schon deswegen, weil für die Landesbank NRW, die LBS und die WestLB AG dieselben mit der EU-Kommission abgestimmten Haftungsmechanismen gelten.

4. Zu Artikel 3, Änderungen des Sparkassengesetzes

§ 14 lit g. (Seite 32 des Entwurfs) führt aus, dass der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden kann. Immer wieder stellen wir fest, dass Ausschüsse und Arbeitskreise gegründet werden, um bestimmte Einzelfragen zu regeln. Ist es möglich auszuschließen, dass der Verwaltungsrat der Sparkasse neben Bilanzprüfungs- und Hauptausschuss weitere Ausschüsse bildet?

Das Sparkassengesetz lässt dem Verwaltungsrat bewusst Raum, um eine sachgerechte Entscheidungsvorbereitung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 14 SpkG zu gewährleisten. Diese Aufgaben machen es – auch in Betracht der hinzugekommene Vorstandsentslastungsaufgabe – teilweise erforderlich, dass der Verwaltungsrat sich ein detailliertes Bild der zu klärenden Sachverhalte verschafft.

Eine Einschränkung der hierfür vorgesehenen Ausschussbildung ist aus diesem Grunde nicht zu empfehlen. Darüber hinaus wäre eine solche Begrenzung vor dem Hintergrund des Selbstverwaltungsrechts dieses Sparkassenorgans rechtlich sehr bedenklich. Eine gesetzliche Begrenzung auf bestimmte Ausschüsse ist daher nicht anzuraten.

5. Mir ist aufgefallen, dass der § 28 Sparkassengesetz NRW – Jahresüberschuss – nicht geändert werden soll. Bei der letzten Novellierung des Gesetzes ist auf Initiative des damaligen Finanzministers eine Ausschüttungsgrenze von 7 % in das Sparkassengesetz aufgenommen worden. Im Hinblick auf die finanziellen Probleme der Kommunen des Landes rege ich an, diese Entscheidung noch einmal zu überdenken. Die Ausschüttungsgrenze sollte auf 6 bzw. 6,5 % abgesenkt werden. Dies entspräche auch der seinerzeitigen Vorstellung der rheinischen Sparkassen. Falls Sie dieser Anregung nicht folgen sollten, bitte ich um entsprechende tragfähige Begründung.

Die Ausschüttungsgrenze kann nicht abgesenkt werden, denn die Sparkassen werden in Zukunft einen erheblich steigenden Eigenkapitalbedarf haben. Ursachen hierfür sind u.a.

- die voraussichtlich strengeren Eigenkapitalrichtlinien nach Basel II,
- die erwartete Aufstockung der Sicherungseinrichtungen,
- der Kapitalbedarf im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der WestLB (Kauf der LBS, der WPS, Eigenkapitalerhöhung).

Vor diesem Hintergrund ist eine Absenkung der Ausschüttungsgrenze nicht vertretbar.

6. Nach § 3, Absatz 2, Satz 3 tragen die Sparkassen zur Finanzierung der Schuldnerberatung bei. Wie schon damals stellt sich auch heute die Frage, ob dies noch angemessen ist, denn durch den Wegfall der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sollen die Sparkassen ja wettbewerbsrechtlich den

Privatbanken gleichgestellt werden. Entweder muss man dann auch diese oder niemanden mehr zur Finanzierung der Schuldnerberatung heranziehen. Ist diese Frage bereits erörtert worden ? Wenn ja mit welchem Ergebnis ?

Auch nach dem Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bleiben die Sparkassen öffentlich-rechtliche Anstalten, die auch einen öffentlichen Auftrag zu erfüllen haben, der vom Landesgesetzgeber nach den erkennbaren Notwendigkeiten gestaltet wird. Die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages zur Finanzierung der Schuldnerberatung wird als wichtige Unterstützung für den Personenkreis gesehen, der sich aus eigener Kraft nicht mehr aus seiner Schuldsituation befreien kann. Dabei war stets klar gewesen, dass die Sparkassen selbst in der Praxis nur zu einem sehr geringen Teil zur Situation der Verschuldung beitragen.

Wünschenswert wäre eine entsprechende Regelung auch für privatrechtlich organisierte Kreditinstitute; auf entsprechende Bundesregelungen kann jedoch kein Einfluß genommen werden. Freiwillige Lösungen existieren jedoch dort auch.

Aus diesen Gründen hat sich eine weitere Erörterung der genannten Frage nicht als zweckmässig und zielführend erwiesen.

7. Die Landesbank NRW soll in Zukunft die Staats- und Kommunalbankfunktion in NRW übernehmen. Wie sieht die Landesregierung Stellung und Zukunft der Landesbank als Kommunalbank?

Auch die Kommunalbankfunktion in der Landesbank NRW folgt der strikten Trennung von Wettbewerbsgeschäft und öffentlichem Auftragsgeschäft. Das bedeutet, dass die Kommunalbankaktivitäten in der Landesbank NRW sich ausschließlich auf Produkte und Dienstleistungen aus dem Fördergeschäft der INVESTIONSBANK und der Wfa beziehen. Die Bereitstellung und Versorgung mit Wettbewerbsprodukten incl. der hiermit verbundenen Kundenbetreuung erfolgt zukünftig aus der WestLB AG. Dementsprechend obliegen satzungsgemäß verankert auch der WestLB AG die Aufgaben einer Kommunalbank. Diese strikte Trennung war eine wichtige Voraussetzung für die Zustimmung der EU-Kommission zur vorgesehenen Mutter-Tochter-Struktur.